

## 8.7. Die erneute Hauptverhandlung nach Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz

Lautet das Urteil eines Rechtsmittels- oder eines Kassationsgerichts auf Aufhebung des im erstinstanzlichen Verfahren erlassenen Urteils und auf Zurückverweisung der Sache an das Gericht erster Instanz oder in ein benachbartes Gericht erster Instanz, so findet vor dem erstinstanzlichen Gericht eine erneute Hauptverhandlung statt. In der erneuten Hauptverhandlung hat sich das erstinstanzliche Gericht mit der Sache insoweit zu befassen, als das erstinstanzliche Urteil aufgehoben wurde.

Die Richter des erstinstanzlichen Gerichts, die bei dem aufgehobenen Urteil litgewirkt haben, können (wenn sie dem für die erneute Verhandlung und Entscheidung der Sache zuständigen Prozeßgericht angehören) auch bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung mitwirken; sie werden durch § 158 StPO nicht ausgeschlossen. Auch die Schöffen, unter deren Mitwirkung das aufgehobene Urteil erlassen wurde, sind zur Neuverhandlung und Neuentscheidung zugelassen. Jedoch wird es in der Praxis selten der Fall sein, daß ein oder beide Schöffen, die am aufgehobenen Urteil mitgewirkt haben, zum Zeitpunkt der erneuten erstinstanzlichen Hauptverhandlung nach § 50 GVG zur Rechtsprechung herangezogen werden.

War das erstinstanzliche Urteil in *vollem Umfang* aufgehoben worden, so hat das erstinstanzliche Gericht in der erneuten Hauptverhandlung den Sachverhalt von Grund auf neu festzustellen, ihn strafrechtlich zu beurteilen und seine Entscheidung zu fällen. Es gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften. Zusätzlich zu den bei Beginn der Hauptverhandlung vorgeschriebenen Prozeßhandlungen (§ 221 StPO) hat das Gericht in der erneuten Hauptverhandlung nach der Feststellung der Personalien des Angeklagten die Urteilsformel des auf hebenden und zurückverweisenden Rechtsmittel- oder Kassationsurteils zu verlesen (§ 255 Abs. 1 StPO), damit die im Gericht Anwesenden verstehen können, warum in der Sache eine erneute Hauptverhandlung stattfindet. Danach folgt der Anklagevortrag und die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses. •

In der erneuten Hauptverhandlung sind Inhalt und Umfang der Beweisaufnahme von der Beweisaufnahme der früher durchgeführten erstinstanzlichen Hauptverhandlung völlig unabhängig. Die Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit sind in der erneuten Hauptverhandlung in jeder Beziehung zu beachten. Demzufolge darf das Gericht in der Beweisaufnahme nicht etwa die in der früheren erstinstanzlichen Hauptverhandlung gemachten Aussagen verlesen. Nur unter den Voraussetzungen, die in § 224 Abs. 2, §§ 225, 228 StPO genannt sind, dürfen die dort erwähnten Berichtsurkunden verlesen werden.

Ist das erstinstanzliche Urteil in seinen tatsächlichen Feststellungen bestätigt worden und erfolgte nur *eine teilweise Aufhebung* des Urteils, so darf über den rechtskräftig gewordenen Teil dieses Urteils nicht erneut verhandelt und entschieden werden. In der erneuten Hauptverhandlung wird von dem rechtskräftig gewordenen Teil des erstinstanzlichen Urteils ausgegangen. Das geschieht in der